

Garantiebedingungen



SUITX
by ottobock.

Verlässliche Unterstützung - zu jeder Zeit an jedem Ort!



Wie lange erhalten Sie Ansprüche aus unserer SUITX by Ottobock Garantie?

Wir bieten Ihnen 3 Jahre Garantie, beginnend ab dem Tag der Lieferung durch SUITX by Ottobock (oder einem autorisierten Partner) gemäß Lieferscheindatum.



Was wird durch die SUITX by Ottobock Garantie abgedeckt?

Abnutzungserscheinungen bei Verschleißteilen i. S. d. Betriebsanweisung sowie die Verlängerung der Gewährleistungsfrist auf einen Zeitraum von 36 Monaten ab Übergabe des Produkts an den Käufer. Wir stimmen die kostenfreie Reparatur mit Ihnen ab oder tauschen Ihr Gerät kostenfrei aus, sofern ein Garantieanspruch vorliegt.



An welche Bedingungen ist unsere SUITX by Ottobock Garantie geknüpft?

Der Garantieanspruch erlischt für die Zukunft, wenn nicht jeweils im 12. und 24. Monat nach Lieferdatum Wartungsleistungen - durch SUITX by Ottobock oder einen autorisierten Partner - nachweislich erbracht werden. Der Umfang der erforderlichen Wartungsleistungen ergibt sich aus der Betriebsanweisung des jeweiligen Produkts.

Des Weiteren bezieht sich die Garantie ausschließlich auf alle Seriennummerngeführten Produkte, für die ein Care Pro Service durch SUITX by Ottobock oder einen zertifizierten Partner angeboten wird.



Was unterliegt nicht der Garantie?

Reparaturen von optischen Schäden sowie Schäden, die durch unsachgemäßen Gebrauch (entgegen der Betriebsanweisung), Vorsatz, Fahrlässigkeit oder höhere Gewalt entstanden sind, sowie Diebstahl oder Verlust werden durch unsere Herstellergarantie nicht abgedeckt.

Garantiegegenstand

16ES100=* – IX Shoulder Air
(Ottobock Shoulder)

Wartungsintervall: 12 Monate

20ES300=* – IX Back Air

Wartungsintervall: 12 Monate

20ES100=* – Ottobock Back

Wartungsintervall: 12 Monate

Der Produkthersteller übernimmt für in der obenstehenden Tabelle aufgeführte Produkte („Garantiegegenstand“) eine Herstellergarantie zu den hierin aufgeführten Bedingungen.

1. Berechtigte(r) aus Garantie

Die gegenständliche Garantie gilt für den ursprünglichen Käufer („Garantienehmer“), der das Produkt von SuitX oder einem autorisierten Vertriebspartner des Herstellers erwirbt. Der Garantienehmer ist berechtigt, Garantieansprüche geltend zu machen. Die Garantie ist nicht auf Dritte übertragbar.

2. Garantiedauer

Der Hersteller räumt dem Garantienehmer eine Garantie für einen Zeitraum von drei (3) Jahren ein. Sofern nicht anders angeführt, beginnen alle Fristen mit dem Tag der Auslieferung durch SUITX (oder einem autorisierten Partner) an den Garantienehmer, gemäß Lieferschein.

3. Garantieumfang

Die gegenständliche Garantie umfasst

- Reparatur oder Austausch bei Material- oder Verarbeitungsfehlern sowie Funktionsausfällen, die auf Mängel des Garantiegegenstandes zurückzuführen sind (entspricht Gewährleistungsfällen über einen erweiterten [Ziffer 2.] Zeitraum). Bei Vorliegen eines Garantiefalles wird der Hersteller nach eigenem Ermessen den Garantiegegenstand entweder reparieren oder defekte Teile durch Ersatzteile austauschen. Der Hersteller ist berechtigt, dafür neue oder auch neuwertige Teile zu verwenden, sofern dies mit den gesetzlichen Anforderungen im Einklang steht. Die Garantieleistungen können entweder durch den Hersteller, eine Vertriebsgesellschaft des Herstellers oder einen autorisierten Servicepartner des Herstellers durchgeführt werden. Ausgetauschte Teile verbleiben bei dem Hersteller bzw. der Vertriebsgesellschaft des Herstellers oder autorisierten Servicepartnern des Herstellers und gehen in deren Eigentum über. Für im Rahmen dieser Garantie reparierte Teile oder Ersatzteile übernimmt der Hersteller ab Reparatur oder Austausch eine Garantie bis zum Ende der erworbenen Garantie.
- die Behebung von Abnutzungserscheinungen bei Verschleißteilen i. S. d. Betriebsanweisung. Verschleißteile, die nicht ausdrücklich in der Betriebsanweisung als solche deklariert sind, sind von dieser Garantie ausgenommen.

4. Garantievoraussetzungen/ Erlöschen der Garantie

Voraussetzung für den Erhalt der Garantie ist die ordnungsgemäße Durchführung der verpflichtenden Wartungen gemäß Betriebsanweisung. Werden diese Wartungen nicht oder nicht fristgerecht durchgeführt, verfällt der Garantieanspruch und der Hersteller bzw. der autorisierte Servicepartner kann sämtliche Kosten, die aufgrund oder im Zusammenhang mit der Nichtdurchführung oder verspäteten Durchführung der Wartungen entstehen, dem Garantienehmer in Rechnung stellen.

Reparaturen von optischen Schäden sowie Schäden, die durch unsachgemäßen Gebrauch, Verstoß gegen die Betriebsanweisung, Vorsatz, Fahrlässigkeit oder höhere Gewalt entstanden sind, sowie Diebstahl oder Verlust, werden durch die Garantie nicht abgedeckt.

Ansprüche aus der Garantie sind unverzüglich, spätestens innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Eintritt des Garantiefalles, geltend zu machen- andernfalls erlischt der Garantieanspruch. Gleiches gilt, wenn innerhalb dieser Frist keine schriftliche Beschreibung des Defektes an den Hersteller oder einen vom Hersteller autorisierten Distributionspartner („autorisierter Servicepartner“) übermittelt wird. Der Hersteller bzw. der autorisierte Servicepartner wird sich bemühen, den Garantienehmer so rasch wie möglich zu informieren, wenn nach fachgerechter Einschätzung von SUITX by Ottobock kein Garantiefall vorliegt.

Die gegenständliche Garantie erlischt zudem, wenn

- der Garantienehmer, Nutzer oder ein sonstiger nicht vom Hersteller autorisierter Dritter Anpassungen, Änderungen, Modifizierungen, Installationen oder sonstige Arbeiten an dem Garantiegegenstand vorgenommen hat (einschließlich der Verwendung oder Verbindung des Garantiegegenstandes mit unpassenden oder von SUITX by Ottobock nicht freigegebenen Teilen),
- keine Beschreibung des Mangels übermittelt wurde,
- die Seriennummer entfernt wurde.

Alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Garantieansprüchen entstehen, unter anderem Reisekosten und sonstige Ausgaben, sind nicht durch diese Garantie abgedeckt.

5. Leihgerät

Auf Anfrage wird der Hersteller nach Verfügbarkeit ein Leihgerät zur Verfügung stellen. Die kostenfreie Bereitstellung eines Leihgerätes erfolgt bei Vorliegen eines berechtigten Garantiefalles für die Dauer der Reparatur oder bis eine neue Einheit bereitgestellt wurde sowie für die jeweilige Versanddauer.

Das Leihgerät ist unmittelbar nach Erhalt des instandgesetzten oder ausgetauschten Produktes zurückzugeben.

Wird das Leihgerät nicht innerhalb einer Woche, nach Erhalt der gewarteten oder reparierten Komponenten, oder einer gegebenenfalls anderen vereinbarten Rückgabefrist zurückgegeben, ist der Hersteller berechtigt, eine Leihgebühr in Höhe von 120 € pro angefangene Woche des Rückgabeverzugs dem Garantienehmer in Rechnung zu stellen.

Das Leihgerät ist sorgfältig und pfleglich zu behandeln und muss vor möglichen Schäden angemessen bewahrt werden. Für Schäden an der Serviceeinheit oder bei deren (auch zufälligem) Verlust kann der Hersteller einen entsprechenden Kosten- bzw. Schadenersatz verlangen.

Für die Bereitstellung des Leihgerätes sowie für den Rückversand der gewarteten und reparierten Komponenten werden bei Vorliegen eines Garantiefalles keine Transportkosten verrechnet.

Sollte kein Garantiefall vorliegen, werden die Kosten für das Leihgerät (auch nachträglich) in Rechnung gestellt.

6. Haftungsausschluss

Die Haftung des Herstellers aus dieser Garantie ist, soweit sich aus dieser Garantie nichts anderes ergibt, ausgeschlossen. Ausgenommen von diesem Ausschluss ist die Haftung für vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten, bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und in Fällen zwingender gesetzlicher Vorschriften (bspw. nach dem Produkthaftungsgesetz). Bei der leicht fahrlässigen Verletzung von Kardinalpflichten haftet der Hersteller nur für den vorhersehbaren Schaden. Kardinalpflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Garantienehmer regelmäßig vertrauen darf.

7. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Diese Garantie unterliegt dem lokalen Recht des Herstellers unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).

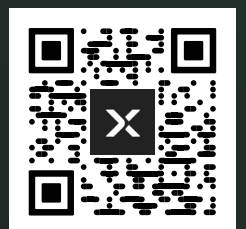
Gerichtsstand für Ansprüche des Käufers aus dieser Garantie ist der Sitz des Herstellers, sofern der Garantienehmer ein Unternehmer im Sinne des maßgeblichen Rechts ist.

8. Sonstige Ansprüche

Etwaige sonstige bestehende Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Garantiegegenstand werden durch diese Garantie nicht berührt.



Otto Bock SE & Co. KGaA
Max-Näder-Straße 15,
37115 Duderstadt, Germany
Company register number: HRB 205339
T +49 5527 848-1483 · F +49 5527 848-81707
support.exoskeletons@ottobock.com



www.suitx.com